

„dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Rechte und Pflichten der Oberrechnungskammer, sowie die Stellung derselben zu der Regierung und zu der Ständeversammlung, nicht minder die Rechte der letzteren der Oberrechnungskammer gegenüber näher bestimmt werden.“

Nachdem indeß der Herr Staatsminister der Finanzen diesen Antrag als in mancher Hinsicht bedenklich und gefährlich bezeichnet und die Vorlegung eines besonderen Exposé über die Verhältnisse der Oberrechnungskammer zugesagt hatte, ist von der zweiten Kammer die Berathung und Beschlußfassung über diesen zweiten Antrag von dem Rechenschaftsberichte getrennt und bis zum Eingange dieses Exposé der Staatsregierung ausgesetzt worden. Die Finanzdeputation der zweiten Kammer hat nach dem später erfolgten Eingange jenes Exposé über dasselbe besonderen Bericht erstattet und ist darüber in jenseitiger Kammer, von dem Rechenschaftsberichte getrennt, in besonderer Berathung Beschluß gefaßt worden. Da nach diesem Vorgange jener Kammer auch die unterzeichnete Deputation jenen Antrag zu von dem Rechenschaftsberichte unabhängiger besonderer Berichtserstattung ausgesetzt hat, so wird hierüber der demnächstige Eingang des bezüglichen diesseitigen Berichts zu erwarten sein und kann gegenwärtig über den mehrgedachten Antrag hinweggegangen werden.

Dresden, am 17. Januar 1873.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Albert, Kronprinz von Sachsen.
 von Erdmannsdorff.
 von der Planitz.
 von Böhlau.
 Pfotenhauer.
 Köhr, Referent.
 Seiler.